

**Von Gottes Gnaden/ Hans Albrecht/ Hertzog zu Meckelnburg ... Erbare liebe
Getrewen/ Wir haben Uns zwar die Hoffnung gemacht/ durch erträgliche Mittel
die der Kön. W. zu Schweden ... zu fortstellung eines so Christlichen unnd
höchstnötigstwendigen Werckes versprochene Hülffgelder erheben zu lassen ...
Derohalben dann es die unumbgengliche nothturfft erfordert ... die Contribution
außzuschreiben ... : Datum Güstrow den 18. Maii Anno 1632**

[S.l.], 1632

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769864295>

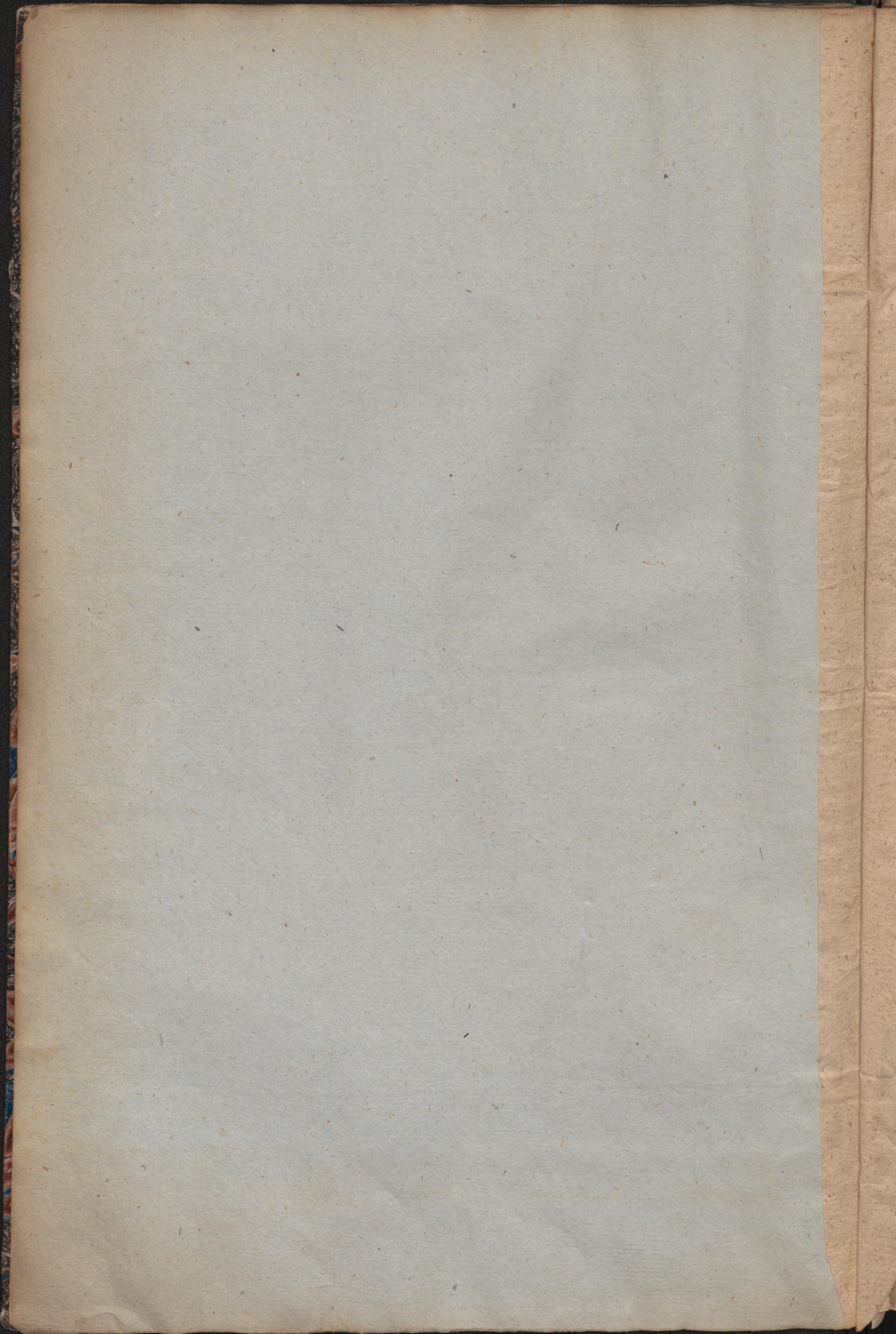
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)
~~Ak - 79. (1)~~





24

10

25

Von Gottes Gnaden/
Hans Albrecht / Herzog zu
Meckelnburg/ Coadjutor des
Stifts Raseburg/ 2c.

Gebare liebe Getrewen/ Wir haben
Uns zwar die Hoffnung gemacht / durch er-
trägliche Mittel die der Kön. W. zu Schwes-
den/ Unsers freundlich vielgeliebten Vettern/
Gesattern vnd Brudern / zu fortstellung eines so Christli-
chen vnd hochnötigstwendigen Werckes versprochene
Hülffgelder erheben zu lassen/ So verspähren Wir doch/
daß Unser/ zu allgemeiner Wolfahrt / vnd insonderheit zu
erleichterung der bedrängeten / angesehenes Vorhaben/ so
bald nicht zu wercke zu richten möglich / Vnd aber nichts
weniger jetztgedachte Hülffgelder herbey vnd auffgebracht
werden müssen / Derohalben dann es die vnbmngengliche
nothturfft erfordert / nach vorigem modo noch auff die zwey
bevorstehende Monat / die Contribution außzuschreiben.

Hierumb so befehlen Wir euch / daß ihr ewre schuldige
gebührens / als Reichsth. Schill. den 14.
Junit vnd 14. Julii vnnachlessig an guten Reichsth. vnd
Silbermünze vnserm Einnehmer einbringet / vnd euch kei-
ner *Exception* diesem zu widern gebrauchet / bey vermey-
dung ernster militarischen Execution vnd Straffe des du-
pli. Wir seynd des gnädigen erbietens / nach der Zeit sol-
che anstellung mit Göttlicher Hülff zu versfügen / damit ein-
jeglicher an seinem orth die lengst geschöpffete vnd erwün-
schete moderation würcklich empfinden möge. Vnd
ihr habt euch darnach zu richten. Datum Güstrow den
18. Maji Anno 1632.

Georgii Henrici
Dei Electoris Palatini



61/4



Wir Christian Ludwig

Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel ...
...ſollten Unſere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch beſchligt ſeyn / die in ihrer Botmäßigkeit und
... mit ein zu verleißen / und was Edict mäßig ſteubar iſt ohnwegertlich abzuſodern / und zwar bey
... der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel
... / 3. Schill. Damit aber aller Unterſchleiß bey der Acciſe hinſuro verhütet werden möge / ſo ſollen Bür-
... ſchaft Mittel conjunctim, die kein Bier außſchnecken / oder auff Krüge brauen / die die Acciſe wöchentlich
... giſter legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenſt den Monatlichen Regiſtern / alle Quartal
... ſicht und Wacht haben und beſtellen / das niemand aus der Stadt / es ſey aus dem Raht oder Bürger-
... ſchaft in zwanzig Gulden ſtraffe verfallen ſeyn ſol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /
... den ſolle / der keinen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch
... Lande bey Unſern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und
... ſiger ſtraffe / ſo oft einer dagegen handeln wird / hiemit ganz ernſtlich befohlen wird / daß ſie niemand
... den Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Acciſ-Einnehmern ver-
... er Krüger von allein Bier / ſo er aus der Fremdbde / und Unſerer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern
... ſendung zu geben / und ſolche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kaſten zu entrichten

... daß ſie zwiſchen dieſes und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das ſeinige / und zwar bey Straffe auf
... Execution, in gangbahrer / und ſo viel möglich in harter und grober Münze / Unſern hiezu beſtalteten
... gen und von einem jeden eigenhändig unterſchriebenen und vollkommenen Specification / ſeiner ganzen
... en. Inſonderheit aber ſollen ſo wol Unſere Beampten für ſich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-
... die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgeſetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag
... dreifacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verluſt des Verſchwiegenen / worin
... Vieh-Zehlung / verſchwiegen befunden oder böſlich untergeſchlagenen auff verſpürten Betrug und Unter-
... rhen) richtig und treulich einſodern / und vermittelt einer deutlich von ihnen unterſchriebenen Specification
... enſ. Kaſten zu Koſtock in gedachten Termin, bey obgeſagter Straffe übergeben / und
... des einzuhändigen haben / geben laſſen ſollen; wie es dan auch gleicher Beſtalt in den
... chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander
... rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säunnliſſfall / von denen dazu beſtal
... richtig verzeichnen / und beſagten Unſern Einnehmern / vermittelt einer richtigen / kl

... en Termine einliefern / und ſich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein
... würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterſchleiß des Viehes u
... et ſeyn ſol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / ſich unterſtehen würde /
... oder dieſelbe ſollen auff beſchehene Anzeig / mittelſt würcklicher Erſtattung der d
... t in Krafft dieſes ganz ernſtlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler beſchligt
... digen / alſobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex
... und Behinderung gehorſamſt und ohnfehlbarlich gelebet und nachgeſeget werden in
... digen laſſen wollen. Wornach ſich ein jeder gehorſamſt wird zu richten / und für
... cht außſen bleiben wird / vorzuſehen wiſſen. Urtkundlich unter Unſern Fürſtlichen

